

An das Finanzamt

Eingangsstempel

1

2 Steuernummer

Gewerbesteuererklärung

Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewerbeverlustes ①

Für jedes selbständige Unternehmen ist eine besondere Steuererklärung abzugeben. In Organschaftsfällen ist der Gewerbeertrag für jede Organgesellschaft unter Verwendung des amtlichen Vordrucks „GewSt 1 A“ gesondert zu erklären.

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Gewerbesteuererklärung

Allgemeine Angaben

Unternehmen / Firma

3

Art des Unternehmens

4

Anschrift der Geschäftsleitung / des Unternehmens (Straße, Hausnummer) im Erhebungszeitraum

5

Postleitzahl

Ort

6

Postleitzahl

Postfach

Telefonisch erreichbar unter Nr.

7

Rechtsform des Unternehmens

8

Das Einzelunternehmen / die Personengesellschaft ist durch Rechtsformwechsel ② im Laufe des Kalenderjahrs 2009 aus einer Personengesellschaft / einem Einzelunternehmen hervorgegangen:

Ja, am

9a Es handelt sich um ein Unternehmen i. S. des § 7 Satz 5 GewStG

Ja

9b Anzahl der beigefügten Anlage(n) ÖHG

Bei Personengesellschaften:

Im Laufe des Kalenderjahrs 2009

– sind Gesellschafter

eingetreten

Nein

Ja

ausgeschieden

Nein

Ja

10a – hat sich die Beteiligungsquote geändert

Nein

Ja

Registergerichtliche Eintragung

Registergericht

11 Nein Ja, beim

die Eintragung ist erfolgt

11a am

Registernummer

12 Unternehmer / gesetzlicher Vertreter / Geschäftsführer einer Personengesellschaft (Vorname, Zuname), wenn von Zeile 3 abweichend

13 Anschrift des Unternehmers / gesetzl. Vertreters / Geschäftsführers d. Personengesellschaft (Straße, Haus-Nr., PLZ u. Ort), wenn von Zeile 5 bis 7 abweichend

14 Der Steuerbescheid soll einem von den Zeilen 3 bis 7 und 12 abweichenden Empfangsbevollmächtigten / Postempfänger zugesandt werden.

Empfangsvollmacht

ist beigefügt.

liegt dem Finanzamt vor.

15 Betriebsstätten ③ bestanden im Kalenderjahr 2009 in mehreren Gemeinden

Nein

Ja

Betriebsstätte(n) ③ erstreckte(n) sich im Kalenderjahr 2009 über mehrere Gemeinden

Nein

Ja

Die einzige Betriebsstätte ③ wurde im Laufe des Kalenderjahrs 2009 in eine andere Gemeinde verlegt

16 Nein Ja, am

17 von

nach

Bei Betrieb des Unternehmens im Kalenderjahr 2009 nur als Reisegewerbe:

Wohnsitzgemeinde(n), Dauer des Wohnsitzes in der / den Gemeinde(n)

18

19 Wurde das Unternehmen im Kalenderjahr 2009 überwiegend oder ausschließlich als Hausgewerbe betrieben (§ 11 Abs. 3 GewStG)?

Nein

Ja

Unterschrift

Diese Erklärung muss vom Steuerpflichtigen bzw. von einer in § 34 AO genannten Person eigenhändig unterschrieben sein.

Ort, Datum

Bei der Anfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt:
(Name, Anschrift, Tel.-Nr.)

23

(Unterschrift)

Hinweis nach den Datenschutzgesetzen: Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung i.V. mit § 14a GewStG verlangt.

30 Das Unternehmen ist **Organträger.** Name, zuständiges Finanzamt, Steuernummer der Organgesellschaft(en) ggf. auf besonderem Blatt.

31 Das Unternehmen ist **Organgesellschaft.** Name, zuständiges Finanzamt, Steuernummer des Organträgers ggf. auf besonderem Blatt.

32 Es besteht ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr vom bis Im Erhebungszeitraum enden zwei Wirtschaftsjahre Nein Ja

Gewerbeertrag

21

Gewinn aus Gewerbebetrieb – ohne Beträge lt. Zeilen 34, 35, 75 und 76 –, der nach den

Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ⁴ Körperschaftsteuergesetzes ⁵ ermittelt worden ist EUR

– Negative Beträge bitte mit Minuszeichen – – ggf. „0“ – 10 0

34 **Gewinne i. S. des § 5a Abs. 4 EStG** 27

35 **Sondervergütungen nach § 5a Abs. 4a EStG** 28

Hinzurechnungen:

Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG (Enden im Erhebungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, sind hier die Eintragungen für das erste Wirtschaftsjahr vorzunehmen und zusätzlich die Zeilen 42 bis 47 auszufüllen.) ⁷

Bitte die Beträge in voller Höhe eintragen, ggf. auf besonderer Anlage erläutern; der Hinzurechnungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt.

36 Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG) 31

37 Renten und dauernde Lasten (§ 8 Nr. 1 Buchst. b GewStG) 32

38 Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Nr. 1 Buchst. c GewStG) 33

39 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Benutzung fremder **beweglicher** Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG) 34

40 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Benutzung fremder **unbeweglicher** Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG) 35

41 Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten – insbesondere Konzessionen und Lizenzen – (§ 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG) 36

Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG für ein zweites, im Erhebungszeitraum endendes Wirtschaftsjahr

Bitte die Beträge in voller Höhe eintragen, ggf. auf besonderer Anlage erläutern; der Hinzurechnungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt.

42 Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG) 41

43 Renten und dauernde Lasten (§ 8 Nr. 1 Buchst. b GewStG) 42

44 Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Nr. 1 Buchst. c GewStG) 43

45 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Benutzung fremder **beweglicher** Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG) 44

46 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Benutzung fremder **unbeweglicher** Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG) 45

47 Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten – insbesondere Konzessionen und Lizenzen – (§ 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG) 46

48 **Nur bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien:** Gewinnanteile der in § 8 Nr. 4 GewStG bezeichneten Art an persönlich haftende Gesellschafter ⁸ 14

Gewinnanteile (Dividenden) und die diesen gleichgestellten Bezüge und erhaltenen Leistungen aus Anteilen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse i. S. des KStG (§ 8 Nr. 5 GewStG) ²⁰ – soweit nicht die Voraussetzungen des § 9 Nr. 2a oder Nr. 7 GewStG vorliegen – nach Abzug der damit im Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben, soweit sie nach § 3c Abs. 2 EStG und § 8b Abs. 5 und 10 KStG bei Ermittlung des Gewinns unberücksichtigt geblieben sind – Bei Organträgern: Ohne entsprechende Beträge der Organgesellschaften. Keine Hinzurechnung bei Organgesellschaften. –

49 **Anteile am Verlust von in- oder ausländischen Personengesellschaften** (§ 8 Nr. 8 GewStG) ⁶ ⁹ – Betrag nicht mit Minuszeichen – 26

50 **Ausgaben** i. S. des § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG, soweit sie als Betriebsausgaben bei der Ermittlung des Gewinns lt. Zeile 33 abgezogen worden sind (§ 8 Nr. 9 GewStG) 50

52 **Ausschüttungs- und abführungsbedingte Gewinnminderungen** bei Beteiligungsbesitz (§ 8 Nr. 10 GewStG), soweit nicht schon nach § 50c EStG 1997¹⁾ berücksichtigt (auch soweit die Gewinnminderung Folge einer Auskehrung von Liquidationsraten ist) 19

53 **Ausländische Steuern**, soweit sie auf Gewinne oder Gewinnanteile entfallen, die nach § 9 GewStG gekürzt werden oder sonst nicht im Gewerbeertrag enthalten sind (§ 8 Nr. 12 GewStG) 22

54 **Negativer Teil des Gewerbeertrags, der auf Betriebsstätten im Ausland entfällt** (§ 9 Nr. 3 GewStG) – Betrag nicht mit Minuszeichen – 17

Kürzungen:

22

Einheitswert (Ersatzwirtschaftswert) des am 1.1.2009 zum Betriebsvermögen gehörenden oder betrieblich genutzten und im Eigentum des Unternehmers stehenden Grundbesitzes, soweit dieser nicht von der Grundsteuer befreit ist (§ 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG):

(DM-Beträge bitte mit amtlichen Kurs (1 € = 1,95583 DM) in Euro umrechnen) EUR

55 anzusetzen mit ¹⁰ 100% 140% 250% 400% 600% 51

EUR

60	Erweiterte Kürzung bei einem Grundstücksunternehmen i. S. des § 9 Nr. 1 Sätze 2 und 3 GewStG	30		
61	Anteile am Gewinn von in- oder ausländischen Personengesellschaften (§ 9 Nr. 2 GewStG) ⑥ ⑨	31		
62	Gewinne aus Anteilen an nicht steuerbefreiten inländ. Kapitalgesellschaften, Kredit- oder Versicherungsanstalten des öffentl. Rechts, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder an Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (§ 9 Nr. 2a GewStG), soweit nicht bereits bei der Ermittlung des Gewinns lt. Zeile 33 nach § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG abgezogen ⑫ – Bei Organträgern: Ohne entsprechende Beträge der Organgesellschaften –	32		
63	Nur bei persönlich haftendem Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien: Die nach § 8 Nr. 4 GewStG dem Gewinn aus Gewerbebetrieb der KGaA hinzugerechneten Gewinnanteile (§ 9 Nr. 2b GewStG) ⑧	53		
64	Positiver Teil des Gewerbeertrags , der auf Betriebsstätten im Ausland entfällt (§ 9 Nr. 3 GewStG) ⑬	33		

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) nach § 9 Nr. 5 GewStG

65	Festgestellter Zuwendungsvortrag zum 31. 12. 2008	73		
66	Zuwendungen im Kalenderjahr 2009 bzw. im abweichenden Wirtschaftsjahr 2008/2009 – ohne Betrag, der in Zeile 69 einzutragen ist – zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke i. S. der §§ 52 bis 54 AO (§ 9 Nr. 5 Satz 1 GewStG)	71		
67	Bei dem übernehmenden Unternehmen im Jahr der Vermögensübernahme: auf dieses nach § 12 Abs. 3 i. V. mit § 15 Abs. 1, § 16, § 18 UmwStG übergegangener Zuwendungsvortrag gemäß § 9 Nr. 5 Satz 6 GewStG	84		
68	Im Falle einer Abspaltung oder Teilübertragung: Verringerung des verbleibenden Zuwendungsvortrags (§ 9 Nr. 5 Satz 6 GewStG) bei der übertragenden Körperschaft (§ 12 Abs. 3 i. V. mit § 15 Abs. 1, § 16, § 18 UmwStG) in Höhe von	85		%

Nicht bei einer Körperschaft:**Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung** (§ 9 Nr. 5 Satz 3 GewStG)

69	Zuwendungen im Kj. 2009 bzw. im abweichenden Wj. 2008/2009		EUR	
70	noch nicht abgezogene Zuwendungen aus 2000 bis 2008			
				Von diesen Beträgen sollen im Erhebungszeitraum 2009 abgezogen werden
		72		

Vortrag aus Großspenden aus den Vorjahren (§ 9 Nr. 5 Satz 4 GewStG 2006²⁾)

71	– aus Zuwendungen für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke	77		
72	– aus Zuwendungen i. S. der Zeile 71 an Stiftungen	63		

Nur ausfüllen, wenn für Höchstbetragsberechnung erforderlich:

73	Summe der gesamten Umsätze u. der im Kalenderjahr / Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne u. Gehälter – Auf volle Tausend € nach oben runden u. in Tausend € (T€) eintragen –	57		T€
----	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----	--	----

Gewinne aus **Anteilen** an **Kapitalgesellschaften** mit **Geschäftsleitung** und **Sitz im Ausland** (§ 9 Nr. 7 und § 9 Nr. 8 GewStG) ⑭, soweit nicht bereits bei der Ermittlung des Gewinns lt. Zeile 33 nach § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG abgezogen – Bei Organträgern: Ohne entsprechende Beträge der Organgesellschaften –

74		37		
----	--	----	--	--

Gewerbeertrag

75	Aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr , soweit der Gewinn nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelt wird (§ 7 Satz 3 GewStG)	23		
76	Bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten das nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KStG ermittelte Einkommen aus dem Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen (§ 7 Satz 3 GewStG)	25		

Weitere Angaben

77	Gewerbeertrag der Organgesellschaft(en) – bei mehreren Organgesellschaften bitte Einzelaufstellung beifügen – – ggf. „0“ –	60		
78	Bei Organträgern, soweit nicht selbst Organgesellschaft: – soweit selbst Organgesellschaft, sind die Zeilen 106 bis 108 auszufüllen – Summe der Korrekturbeträge zum Betrag lt. Zeile 77 aufgrund der Anwendung des § 8b KStG, § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG i. V. mit § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG (Bitte auf besonderem Blatt erläutern) – Negative Beträge mit Minuszeichen –	79		

Angaben zur Verlustfeststellung

		EUR
90	Zum Ende des Erhebungszeitraums 2008 gesondert festgestellter vortragsfähiger Gewerbeverlust (§ 10a GewStG) – Betrag nicht mit Minuszeichen –	40 <input type="text"/> ,
Nur bei Betrieben gewerblicher Art:		
91	Zu übernehmender vortragsfähiger Gewerbeverlust (§ 10a Satz 9 GewStG i. V. mit § 8 (8) KStG) ¹¹	20 <input type="text"/> ,
92	Von einem anderen Steuerschuldner im Falle des Rechtsformwechsels zu übernehmender Gewerbeverlust aus der Zeit vor dem Rechtsformwechsel, soweit nach § 10a GewStG vortragsfähig – Betrag nicht mit Minuszeichen – ¹⁵	45 <input type="text"/> ,
Nur bei einer Körperschaft:		
93	Bei der übernehmenden Körperschaft übernommener Gewerbeverlust im Fall der Anwachsung (Abschn. 68 Abs. 3 Nr. 4 GewStR) – Betrag nicht mit Minuszeichen –	48 <input type="text"/> ,
94	Bei der übertragenden Körperschaft im Fall der Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen (§ 18 Abs. 1 i. V. mit § 16 und § 15 Abs. 3 bzw. § 19 Abs. 2 i. V. mit § 15 Abs. 3 UmwStG) in Höhe von – Spaltungsschlüssel –	17 <input type="text"/> , %
95	Bei der übertragenden Körperschaft im Fall der Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust aus dem laufenden Erhebungszeitraum (§ 18 Abs. 1 bzw. § 19 Abs. 1 i. V. mit § 15 Abs. 1 Satz 1, § 16 Satz 1 und § 4 Abs. 2 Satz 2 UmwStG) in Höhe von – Bitte als zeitanteiligen Prozentsatz eintragen –	46 <input type="text"/> , %
96	Nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8c KStG bzw. § 10a Satz 8 GewStG 2007 ³⁾ i. V. mit § 8 Abs. 4 KStG 2006 ⁴⁾ und § 36 Abs. 9 Satz 2 GewStG nicht abziehbarer Gewerbeverlust aus früheren Erhebungszeiträumen (ggf. i. V. mit §§ 2 Abs. 4, 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG) in Höhe von	10 <input type="text"/> , %
97	Nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8c KStG bzw. § 10a Satz 8 GewStG 2007 i. V. mit § 8 Abs. 4 KStG 2006 und § 36 Abs. 9 Satz 2 GewStG nicht ausgleichsfähiger Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums (ggf. i. V. mit §§ 2 Abs. 4, 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG) in Höhe von – Bitte als zeitanteiligen Prozentsatz eintragen –	50 <input type="text"/> , %
Zeilen 98 bis 104 nicht ausfüllen, wenn Anlage MU beigelegt ist. ¹⁸		
98	Nur bei einer Mitunternehmerschaft, soweit an dieser eine Körperschaft unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt ist: Nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8c KStG nicht abziehbarer Gewerbeverlust aus früheren Erhebungszeiträumen in Höhe von	15 <input type="text"/> , %
99	Nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8c KStG nicht ausgleichsfähiger Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums in Höhe von – Bitte als zeitanteiligen Prozentsatz eintragen –	14 <input type="text"/> , %
Nur bei einer Personengesellschaft oder aus einer Personengesellschaft hervorgegangenem Einzelunternehmen:		
100	Auf in 2009 ausgeschiedene Gesellschafter entfallen von dem zum Ende des Erhebungszeitraums 2008 gesondert festgestellten vortragsfähigen Gewerbeverlust, soweit er noch nicht bis zum Ausscheiden im Erhebungszeitraum 2009 verbraucht ist – Betrag nicht mit Minuszeichen –	43 <input type="text"/> ,
Nur bei einer Personengesellschaft:		
101	Auf im Erhebungszeitraum 2009 ausgeschiedene Gesellschafter entfallen von dem Gewerbeverlust 2009 – Betrag nicht mit Minuszeichen –	75 <input type="text"/> ,
102	oder	76 <input type="text"/> , %
103	Auf Gesellschafter, denen kein Anteil an dem zum Ende des Erhebungszeitraums 2008 gesondert festgestellten vortragsfähigen Gewerbeverlust zuzurechnen ist, entfallen von dem Gewerbebeitrag des Erhebungszeitraums 2009	41 <input type="text"/> ,
104	oder	42 <input type="text"/> , %
Nicht bei Körperschaften – nur für Zwecke des § 35 EStG –:		
105	Veräußerungs- oder Auflösungsgewinn nach § 18 Abs. 3 UmwStG (in Betrag lt. Zeile 33 enthalten)	82 <input type="text"/> ,
Nur bei einer Organgesellschaft:		
Werte, die für die Ermittlung des Gewerbebeitrags des Organträgers von Bedeutung sind. Ist die Organgesellschaft gleichzeitig Organträger: Einschließlich entsprechender Beträge ihrer Organgesellschaften (Bitte auf gesondertem Blatt erläutern) ^{16 17} – Negative Beträge mit Minuszeichen –		
106	Wenn der Organträger eine natürliche Person ist, zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbebeitrag aufgrund der Anwendung des § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG i. V. mit § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG	28 <input type="text"/> ,
107	Wenn der Organträger eine Körperschaft ist, zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbebeitrag aufgrund der Anwendung des § 8b KStG i. V. mit § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG	29 <input type="text"/> ,
108	Wenn der Organträger eine Personengesellschaft ist, zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbebeitrag aufgrund der Anwendung des § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG, § 8b KStG i. V. mit § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG	27 <input type="text"/> ,

1) EStG 1997 = Einkommensteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 2. 8. 2000 (BGBl. I S. 1270).
 2) GewStG 2006 = Gewerbesteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 13. 12. 2006 (BGBl. I S. 2878).
 3) GewStG 2007 = Gewerbesteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 20. 12. 2007 (BGBl. I S. 3150).
 4) KStG 2006 = Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 13. 12. 2006 (BGBl. I S. 2878).